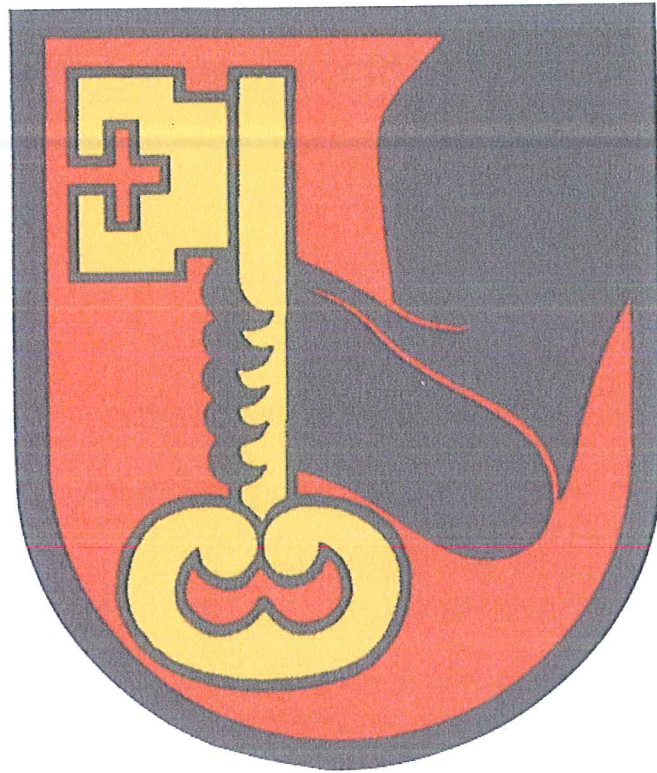


EINWOHNERGEMEINDE CLAVALEYRES



Wasserversorgung

REGLEMENT UND TARIF

EINWOHNERGEMEINDE CLAVALEYRES



WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

		Seite
Artikel 1	Aufgabe	4
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglementes	4
Artikel 3	Schutzzonen	4
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	4
Artikel 5	Erschliessung	5
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug	5
Artikel 7	Wasserabgabe	5
Artikel 8	a Menge und Qualität b Betriebsdruck	5
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe	6
Artikel 10	Verwendung des Wassers	6
Artikel 11	Bewilligungspflicht	6
Artikel 12	Haftung	6
Artikel 13	Handänderung	6
Artikel 14	Ende des Wasserbezuges	6

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung	7
Artikel 16	Oeffentliche Anlagen	7
Artikel 17	Private Anlagen	7

B. Oeffentliche Anlagen

1. *Leitungen*

Artikel 18	Planung und Erstellung	7
Artikel 19	Leitungen im Strassengebiet	8
Artikel 20	Sicherung öffentlicher Leitungen	8
Artikel 21	Schutz der öffentlichen Leitungen	8

2. *Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz*

Artikel 22	Hydranten und Hydrantenlöschschutz	9
------------	------------------------------------	---

3. *Wasserzähler*

Artikel 23	Einbau, Kostentragung	9
Artikel 24	Standort	9

Artikel 25	Revision, Störungen	9
C. Private Anlagen		
<i>1. Grundsätze</i>		
Artikel 26	Kostentragung	10
Artikel 27	Mängel	10
Artikel 28	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	10
Artikel 29	Installationsbewilligung	10
<i>2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen</i>		
Artikel 30	Bewilligung/Durchleitungsrechte	10
Artikel 31	Technische Bestimmungen	11

III. Finanzielles

Artikel 32	Finanzierung der Anlagen	11
Artikel 33	Einmalige Gebühren	a Anschlussgebühr 11
Artikel 34	Jährliche Gebühren	a Grundgebühr 12 b Verbrauchsgebühr
Artikel 35	Rechnungsstellung	12
Artikel 36	Fälligkeiten	a Anschlussgebühr 12 b Jährliche Gebühren
Artikel 37	Einforderung der Gebühren/Verzugszins	12
Artikel 38	Verjährung	12
Artikel 39	Gebührenpflichtige Personen	13
Artikel 40	Grundpfandrecht	13

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 41	Widerhandlungen	13
Artikel 42	Rechtspflege	13
Artikel 43	Uebergangsbestimmung	13
Artikel 44	Inkrafttreten/Anpassung	13

WASSERTARIF

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1	Anschlussgebühr	15
-----------	-----------------	----

II. Jährliche Gebühren

Artikel 2	Grundgebühr	15
	Verbrauchsgebühr	
Artikel 3	Ungemessene Wasserbezüge	16
Artikel 4	Mehrwertsteuer	16

III. Schlussbestimmungen

Artikel 5	Zuständigkeiten	16
Artikel 6	Inkrafttreten	16

FORMULARE

EINWOHNERGEMEINDE CLAVALEYRES



WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines

Artikel 1

Aufgabe

¹Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

²Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Artikel 2

Geltungsbereich des Reglementes

¹Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

²Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Artikel 3

Schutzzonen

¹Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

²Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Artikel 4

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

²Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Artikel 5

Erschliessung

¹Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

²Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

- a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
- b Neue an den Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 6

Pflicht zum Wasserbezug

¹Im Versorgungsgebiet der neuen Hydrantenleitung ab Reservoir Courgevoux muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

²Das Wasser aus dem alten Reservoir Clavaleyres dient als Notwasser und kann zu diesem Zweck in die Hydrantenleitung eingespiesen werden. Im übrigen wird es über das alte Leitungsnetz als Brauchwasser der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt.

Artikel 7

Wasserabgabe
a Menge und Qualität

¹Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

²Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

- a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
- b einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwändungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.

Artikel 8

b Betriebsdruck

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Artikel 9

Einschränkung der Wasserabgabe

¹Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a bei Wasserknappheit,
- b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.

²Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Artikel 10

Verwendung des Wassers

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Artikel 11

Bewilligungspflicht

¹Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlagen,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

²Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Artikel 12

Haftung

Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Artikel 13

Handänderung

Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 14

Ende des Wasserbezuges

¹Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

²Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15

Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- ^a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- ^b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 16

Oeffentliche Anlagen

¹Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

²Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 17

Private Anlagen

¹Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

²Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Oeffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18

Planung und Erstellung

¹Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

²Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Artikel 19

Leitungen im
Strassengebiet

¹Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

²Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 20

Sicherung öffentlicher
Leitungen

¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

²Zuständig für den Beschluss der Ueberbauungsordnung nach WVG ist die Exekutive der Wasserversorgung.

³Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 21

Schutz der öffentlichen
Leitungen

¹Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

²Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³Im Weiteren gelten die jeweiligen Ueberbauungsvorschriften.

⁴Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22

Hydranten und
Hydrantenlöschschutz

¹Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

²Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³Im Brandfall und für Uebungszwecken stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 23

Einbau, Kostentragung

¹In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

²Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.

³Im alten Versorgungsnetz werden keine Wasserzähler installiert. Das Brauchwasser wird nach der Anzahl Dünger-Grossvieh-Einheiten (DGVE nach Richtlinien des WEA) in Rechnung gestellt.

Artikel 24

Standort

¹Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

²Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 25

Revision, Störung

¹Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

²Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

³Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 26

Kostentragung

¹Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen).

Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

²Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Artikel 27

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Artikel 28

Informations-,
Betretungs- und
Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen, und Einrichtungen zu kontrollieren.

Artikel 29

Installationsbewilligung

¹Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

²Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30

Bewilligung

¹Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte ²Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

Artikel 31

Technische Bestimmungen ¹In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

²Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.

³Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

III. Finanzielles

Artikel 32

Finanzierung der Anlagen ¹Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

²Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

- a einmaligen und jährlichen Gebühren
- b Beiträgen oder Darlehen Dritter.

Artikel 33

Einmalige Gebühren a Anschlussgebühren ¹Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

³Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

⁴Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

⁵Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Artikel 34

Jährliche Gebühren
a Grundgebühren

¹Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der installierten BW erhoben.

b Verbrauchsgebühr

²Zur Deckung der restlichen Kosten der laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

³Die Exekutive der Wasserversorgung legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Artikel 35

Rechnungsstellung

¹Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

²Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.

Artikel 36

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

¹Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Jährliche Gebühren

²Die jährlichen Gebühren werden jeweils im Juli fällig.

³Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Artikel 37

Einforderung der
Gebühren

¹Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.

Verzugszins

²Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 38

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem

durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 39

Gebührenpflichtige
Personen

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses WasserbezügerIn der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 40

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 41

Widerhandlungen

¹Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

²Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Artikel 42

Rechtspflege

¹Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

²Im Uebrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 43

Uebergangs-
bestimmungen

Vor Inkrafttreten werden fällige einmalige Gebühren nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.

Artikel 44

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Anpassung

²Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

³Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen und Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2004.

1595 Clavaleyres, 3. Dezember 2004

Im Namen der Einwohnergemeinde Clavaleyres
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:


Bruno Maurer


Beat Läderach

Auflagezeugnis

Das Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Clavaleyres lag vom 4. November bis 3. Dezember 2004 in der Gemeindegeschreiberei Clavaleyres öffentlich auf. Der Gemeindegeschreiber gab die Auflage- und Einsprachefrist im Anzeiger für das Amt Laupen Nr. 44 vom 29. Oktober 2004 und Nr. 47 vom 19. November 2004 bekannt.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Clavaleyres, 10. Januar 2005

Gemeindegeschreiberei Clavaleyres
Der Gemeindegeschreiber

Beat Läderach

Anhänge

- **WASSERTARIF**
- Gesetzliche Grundlagen
- Muster Gesuch um einen Wasseranschluss
- Muster Installationsanzeige
- Muster Bewilligung für einen Wasseranschluss
- Muster Fertigstellungsmeldung

EINWOHNERGEMEINDE CLAVALEYRES



WASSERTARIF

Die Legislative bzw. die Exekutive der Wasserversorgung erlässt gestützt auf Artikel 32 ff des Wasserversorgungsreglementes vom 3. Dezember 2004 folgenden Tarif.

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW berechnet.

Sie beträgt pro BW

a	für die ersten	50	BW	Fr.	150.00
	Für die weiteren	100	BW	Fr.	75.00
	Für jeden weiteren		BW	Fr.	25.00

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 2

Grundgebühr

¹Die jährliche Grundgebühr für den Wasserbezug aus der neuen Versorgung wird nach den installierten Belastungswerten (BW) berechnet.

Sie beträgt pro BW

für die ersten	50	BW	Fr.	10.00
für die weiteren	100	BW	Fr.	5.00
für jeden weiteren		BW	Fr.	2.50

Es werden in jedem Fall mindestens 20 BW berechnet.

Verbrauchsgebühr

²Die Verbrauchsgebühr für den Wasserbezug aus der neuen Versorgung beträgt

je m ³ Wasser	Fr.	01.80
--------------------------	-----	-------

³Für den Wasserbezug aus der alten Versorgung beträgt die Verbrauchsgebühr Fr. 6.00 pro DGVE (Dünger-Grossvieh-Einheit nach Richtlinien des WEA). Massgebend ist der Tierbestand auf den Stichtag der Tierseuchenkasse im April.

Artikel 3

Ungemessene
Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.00 und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 200.00 pro volle 100 m³ umbauten Raum bzw. Fr. 20.00 pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

Artikel 4

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren inbegriffen, die ihr unterstellt sind.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 5

Zuständigkeiten

Für die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 ist die Legislative, für die restlichen Bestimmungen die Exekutive der Wasserversorgung zuständig.

Artikel 6

Inkrafttreten

¹Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

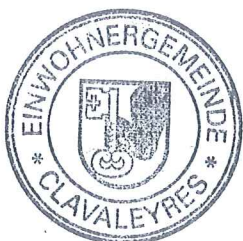
²Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben werden:

- Wasserversorgungsreglement vom 14. Juni 1991
- Wassertarif vom 15. Dezember 2000

So beschlossen durch die zuständigen Organe am 3. Dezember 2004

1595 Clavaleyres, 3. Dezember 2004



Im Namen der Einwohnergemeinde Clavaleyres
Der Gemeindepräsident:

Bruno Maurer

Der Gemeindevorsteher:

Beat Läderach

Auflagezeugnis

Der Wassertarif der Einwohnergemeinde Clavaleyres lag vom 4. November bis 3. Dezember 2004 in der Gemeindeschreiberei Clavaleyres öffentlich auf. Der Gemeindeschreiber gab die Auflage- und Einsprachefrist im Anzeiger für das Amt Laupen Nr. 44 vom 29. Oktober 2004 und Nr. 47 vom 19. November 2004 bekannt.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Clavaleyres, 10. Januar 2005

Gemeindeschreiberei Clavaleyres
Der Gemeindeschreiber



Beat Läderach

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Muster-Formulare für das Bewilligungsverfahren für einen Wasseranschluss einschliesslich Fertigstellungsmeldung

1. Anschlussgesuch Wasser

(basierend auf dem Formular 5.4 des Verbandes der bernischen Gemeindegemeinschaften und Gemeindegemeinschaften BEGG)

Behandlung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens: Ist die Gemeinde nicht selber Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung, ist das Gesuch durch die zuständige Wasserversorgung zuhanden der Gemeindebehörden zu behandeln.

2. Installationsanzeige

3. Bewilligung für einen Wasseranschluss

Ist das Gesuch im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens zu beurteilen, ist der Baubewilligungsbehörde keine eigenständige Bewilligung sondern ein Amts- bzw. Fachbericht mit Antrag einzureichen.

4. Fertigstellungsmeldung

